

I. Alle Gerichtsbarkeiten

LSG Niedersachsen-Bremen: Anrechnung der Entschädigung für Verdienstaussfall auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 18 JVEG) ist beim Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen, weil ihr Zweck die Sicherung des Lebensunterhalts ist. (Leitsatz d. Red.)

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.8.2024 – L 11 AS 75/21

Sachverhalt: Der Kläger (K.) ist Dipl. Bauingenieur und hatte 2012 beim Beklagten (B., dem Jobcenter) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt. Er verneinte, nebenberuflich einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, für die (steuerfreie) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, Entgeltersatzleistungen oder nicht regelmäßiges Einkommen zu beziehen. B. bewilligte Leistungen vom 1.7.2012 bis Februar 2017. Seit dem 1.1.2014 war K. Schöffe beim LG und erhielt neben Ersatz von Fahrtkosten (§ 5 JVEG) und Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) Verdienstaussfallentschädigung (§ 18 JVEG) von September bis November 2015 in Höhe von 1.548,32 € und 2016 von 1.219,57 €. Er hatte beim LG angegeben, als selbstständiger Bauingenieur und Energieberater monatlich ein Bruttoeinkommen von 3.500,00 € bei täglicher Arbeitszeit von 9 bis 18 Uhr zu haben. B. hob deshalb für die Zeit vom 1.9.2015 bis 31.1.2018 die Bewilligung auf und setzte eine Erstattung von 3.149,60 € fest, da K. Einkommen in Form der Verdienstaussfallentschädigung nach § 18 JVEG erzielt habe. Auf den Widerspruch des K. änderte B. den Betrag auf insgesamt 791,97 €. Das SG hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des K. Diese war zurückzuweisen.

Gründe: Aufgrund des als Schöffe bezogenen Verdienstaussfalls war K. nicht im ursprünglichen Umfang hilfebedürftig, sodass die Voraussetzungen für die Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende im von B. errechneten Umfang nicht gegeben waren. Die Entschädigung für Verdienstaussfall ist zu berücksichtigendes – nicht anrechnungsfreies – Einkommen. Mit ihr wird kein anderer Zweck als die Sicherung des Lebensunterhalts verfolgt.

Der Berechnung war für den maßgeblichen Zeitraum kein Jahresfreibetrag von 2.400,00 € zugrunde zu legen. Erst mit dem Wegfall des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II und der durch das Bürgergeld-Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl I 2022, S. 2328) erfolgten Überführung der Privilegierung von ehrenamtlichen bzw.

nebenberuflichen Einkünften in § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II erfolgt eine Neuausrichtung auf das Jahresprinzip und vom Freibetragsprinzip auf eine Einkommensprivilegierung. K. kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er die Entschädigungen für Verdienstaussfall dem B. nicht angezeigt hat. In dessen Akten findet sich lediglich ein Vermerk zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer mit einer Aufwandsentschädigung. Soweit K. geltend macht, ihm sei bekannt geworden, Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit seien bis zu einer Jahrespauschale in Höhe von 2.400,00 € anrechnungsfrei, befreit ihn dies nicht von der Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 SGB I.

Anmerkung: Der Sachverhalt enthält ein unausgesprochenes Problem. Wenn der Kläger selbstständig arbeitet – und trotz der Tätigkeit bei einem Brutto-Einkommen von 3.000,00 € Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat –, kann er eine Entschädigung für Verdienstaussfall nach § 18 JVEG als Schöffe nur geltend machen, wenn er einen Einkommensverlust hat. Den Ausfall hätte er als Selbstständiger dem Gericht glaubhaft machen müssen, z. B. wegen der Bezahlung eines notwendigen Vertreters während des Gerichtseinsatzes. Der Schöffe hätte in diesem Fall kein höheres (anrechenbares) Einkommen als vorher, weil die Leistung des Gerichts nur diesen Verlust ersetzt. Hätte er – wie das LSG unterstellt – tatsächlich ein höheres anrechenbares Einkommen aufgrund der Entschädigung, hätte er gegenüber dem LG falsche Angaben gemacht, weil entweder kein zu entschädigender Verlust vorlag oder bereits die Ausübung der selbstständigen Arbeit vorgetäuscht war. In beiden Fällen dürfte sich die Staatsanwaltschaft für diese Konstellation interessieren. Zur Entschädigung Selbstständiger vgl. *Lieber/Sens*, Fit fürs Schöffenamts, 2024, S. 286. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7f92038c-46bc-43f7-b833-fbb90cdcdeb7>

[Abruf: 24.4.2025]

II. Arbeitsgerichtsbarkeit

BVerfG: Teilnahme der ehrenamtlichen Richter beim BAG

1. Nach §§ 49 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 3 ArbGG i. V. m. § 201 Abs. 2 Satz 1 GVG entscheidet in einer vor dem BAG geführten Entschädigungsklage nach § 198 GVG über einen Ablehnungsantrag der Senat in der Besetzung des Vorsitzenden mit je zwei Berufs- und ehrenamtlichen Richtern (§ 41 Abs. 2 ArbGG).

2. Dies gilt auch, wenn das Gesuch außerhalb der mündlichen Verhandlung in einem Verfahren angebracht wird, das durch Entscheidung nur der Berufsrichter beendet wird. (Leitsatz d. Red.)

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1.10.2024 – 1 BvR 782/24

Sachverhalt: Das BAG wies den Antrag des Beschwerdeführers (Bf.) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage wegen überlanger Verfahrensdauer mangels Erfolgsaussicht zurück. Die „sofortige Beschwerde“ gegen die ablehnende und einen damit verbundenen Antrag gegen die Richter am BAG wegen Besorgnis der Befangenheit verwarf das BAG als unzulässig ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde u. a. wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter, weil die abgelehnten Richter mit dem Beschluss selbst über die Ablehnungsgesuche entschieden hätten, hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, da sie offensichtlich unzulässig sei. In den Entscheidungsgründen nimmt das BVerfG auch zur Nichtteilnahme der ehrenamtlichen Richter Stellung.

Gründe (nur hinsichtlich der Nichtbeteiligung der ehrenamtlichen Richter): Es bestehen Bedenken, ob das BAG über die Ablehnungsgesuche des Bf. ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden durfte und damit das Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) grundlegend verkannt hat. Nach § 49 Abs. 1 ArbGG entscheidet über die Ablehnung von Gerichtspersonen die Kammer des Arbeitsgerichts. § 49 Abs. 1 ArbGG gilt über § 9 Abs. 2 Satz 3 ArbGG in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Satz 1 GVG auch für eine vor dem BAG geführte Entschädigungsklage nach § 198 GVG. An die Stelle der Kammer tritt dann der mit einem Vorsitzenden, zwei berufsrichterlichen Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzte Senat (§ 41 Abs. 2 ArbGG). Dies gilt auch dann, wenn das Ablehnungsgesuch außerhalb der mündlichen Verhandlung in einem Verfahren angebracht wird, das durch Entscheidung nur der Berufsrichter beendet wird (z. B. Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Anhörungsrüge). Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass das BAG von einem unzulässigen Ablehnungsgesuch ausgegangen ist. Ein offensichtlich unzulässiges und rechtsmissbräuchliches Ablehnungsgesuch gestattet lediglich, dass darüber unter Beteiligung des abgelehnten Richters entschieden werden darf. Daraus folgt nicht, dass die Entscheidung ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter getroffen werden kann. § 49 Abs. 1 ArbGG ist lex specialis zu § 53 Abs. 1 ArbGG.

Die Bedenken führen nicht zur Aufhebung der BAG-Entscheidung, da der Bf. die Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nur darauf stützt, dass die abgelehnten Richter selbst über das Befangenheitsgesuch entschieden haben. Eine etwaige verfassungsrechtliche Problematik wegen der Verwerfung

seines Ablehnungsgesuchs nur durch die berufsrichterlichen Mitglieder des Senats erkennt der Bf. nicht und geht dementsprechend darauf weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht ein.

Link zum Volltext der Entscheidung

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/10/rk20241001_1bvr078224.pdf?__blob=publicationFile&v=1

[Abruf: 24.4.2025]

III. Straferichtbarkeit

BGH: Schöffen im Selbstleseverfahren

1. Wird das Selbstleseverfahren für Urkunden angeordnet, müssen die als Beweismittel in Frage kommenden Urkunden durch die Anordnung des Vorsitzenden identifizierbar sein. Bei umfangreichen Konvoluten kann eine zusammenfassende und pauschale Benennung genügen.

2. Wird der ausgehändigte Umfang der zu lesenden (und zu würdigenden) Urkunden innerhalb eines umfangreichen Konvolut durch rechtliche und/oder tatsächliche Kriterien in abstrakter Form eingeschränkt, kann dies zur Folge haben, dass die – als Beweis dienenden – eingeführten Urkunden(teile) nicht eindeutig identifiziert und individualisiert werden können. Dies ist etwa der Fall, wenn den Mitgliedern des Spruchkörpers und anderen Verfahrensbeteiligten für die Ermittlung des beweiserheblichen Umfangs eine eigene Subsumtion unter unbestimmte Begriffe überantwortet wird, sodass das Ergebnis dieser vorgenommenen Wertung unklar bleibt. (Leitsätze d. Red.)

BGH, Beschluss vom 14.11.2024 – 3 StR 289/23

Sachverhalt: Das LG hat die Angeklagten wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu mehrjährigen Freiheits- bzw. Jugendstrafen verurteilt. Mit der Revision beanstanden sie u. a. die Anordnungen des Vorsitzenden der Strafkammer zum – hier nur interessierenden – Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO). Während 26 Verhandlungstagen ordnete der Vorsitzende 13 Selbstleseverfahren von über 9.000 Seiten an: verschriftete und übersetzte Gespräche aus der Telefonüberwachung und Textnachrichten, Vermerke von Polizeibeamten, Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle niederländischer Behörden, fremdsprachige Gesprächsprotokolle, Observationsberichte, behördliche Gutachten mit Lichtbildern sowie Urteilsabschriften. Am 25.2.2022 ordnete der Vorsitzende das erste Selbstleseverfahren u. a. wie folgt an: „Folgende Urkunden sowie Erklärungen von Behörden und Sachverständigen sollen gemäß § 249 Abs. 2 StPO i. V. m. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO Gegenstand des Selbstleseverfahrens werden. Soweit Vernehmungsinhalte in den Urkunden wie-